

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun
Band: 22 (1962-1963)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1962/63

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1962/63

Bevor wir auf das Traktandum, das den Vorstand im Vereinsjahr 1962/63 am meisten beschäftigte, den Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetz, eingehen, seien hier die übrigen Hauptgeschäfte wenigstens kurz erwähnt.

1. Die *Hilfsaktion für algerische Schulen* ist im Schulblatt Nr. 3 ausführlich begründet worden. Aus Berichten des Bündner Lehrers Hans Kuratli ging die Notlage der Schulen Algeriens eindeutig hervor. Dann wurde uns zugesichert, daß Herr Kuratli persönlich die sinnvolle Verwendung der gesammelten Gelder überwachen und gewährleisten wolle. Unter diesen Voraussetzungen erachtete es der Vorstand als angezeigt, die Hilfsaktion in die Wege zu leiten. Während in unserem Lande Schulungsmöglichkeiten für alle bestehen, bedarf es in den sogenannten Entwicklungsländern noch überaus großer Anstrengungen, um die allernotwendigsten Voraussetzungen für eine erspriessliche Schulbildung zu erreichen. Die Völker dieser Länder in allen Bestrebungen zu unterstützen, die sie auf dem Wege zur Selbsthilfe, im Kampf gegen Hunger und Not, in der Urteils- und Kritikfähigkeit (auch einzelnen Machtmenschen gegenüber), fördern sollen, erachten wir als eine bedeutende Aufgabe unserer Zeit. Über das bisherige Ergebnis der Hilfsaktionen gibt der Bericht des Kassiers Auskunft. Auch weitere Gaben werden noch dankbar entgegengenommen und an Herrn Kuratli weitergeleitet.

2. Ein Antrag um Erhöhung der *Entlöhnung bei Lehrerstellvertretungen* wurde durch einen Kollegen angeregt. Mit Recht wurde festgestellt, daß die im Besoldungsgesetz vom 4. März 1962 festgesetzten Lehrergehälter durch den Großratsbeschluß vom 23. 11. 1962 eine Erhöhung erfuhren, nicht aber die Entschädigung für Lehrerstellvertretungen. Diese Entschädigung blieb mit Fr. 285.— je Schulwoche für Primarlehrer, mit Fr. 338.— je Schulwoche für Sekundarlehrer und mit Fr. 7.50 je Lektion für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in gleicher Höhe wie sie durch das Besoldungsgesetz bestimmt worden war. Der Lehrer, der den Vorstand ersuchte, dahin zu wirken, daß die Entlöhnung für Stellvertretungen im gleichen Verhältnis erhöht werde wie die Lehrergehälter, war der Auffassung, der Große Rat wäre auch für diese Erhöhung zuständig. Der Vorstand hat das kantonale Erziehungsdepartement ersucht, eine Erhöhung der Entschädigung für Stellvertretungen um rund 10 % den Behörden zu beantragen. Nun geht aber aus dem Antwortschreiben des Erziehungsdepartementes hervor, daß eine solche Erhöhung nicht durch Großratsbeschluß, sondern nur durch Gesetzesrevision, also durch das Volk, möglich, jedoch zur Zeit wohl noch nicht angebracht wäre. Wir veröffentlichen nachfolgend die Begründung des kantonalen Erziehungsdepartementes, damit auch weitere Kollegen orientiert werden:

«Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer sowie der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird in Abschnitt I des Besoldungsgesetzes in den Art. 3—5 in ihrer Höhe festgelegt. Nach Art. 2, Abs. 1, besteht die Gesamtbesoldung vorerst aus Grundgehalt und allfälliger Teuerungszulage.

Art. 12 ermächtigt den Großen Rat, Teuerungszulagen auf das *Grundgehalt*, wie es in den Art. 3—5 festgelegt ist, auszurichten. Darüber hinaus gibt Art. 8 dem Großen Rat die Kompetenz, *das Grundgehalt* (Art. 3—5) und nur dieses unter bestimmten Voraussetzungen zu erhöhen. In Anwendung dieser Bestimmung hat denn der Große Rat am 23. November 1962 u. a. beschlossen, die Grundgehälter der Lehrer um 4½ % zu erhöhen (AGS 1963, S. 223).

Die Entschädigung bei Lehrerstellvertretungen wird in einem andern Abschnitt, in Abschnitt III, in Art. 18, festgesetzt. Es handelt sich dabei um eine Pauschalentschädigung und nicht um ein aus Grundgehalt und allfälligen weitem Besoldungsbestandteilen zusammengesetztes Salär. Dies bedeutet, daß Art. 8 nicht auch die Erhöhung dieser Entschädigung mitumfaßt, was bedeutet, daß der Große Rat hierfür nicht zuständig ist, sondern allein das Volk.

Es handelt sich bei dieser Regelung nicht etwa um ein Versehen des Gesetzgebers. Vielmehr ist von der Überlegung ausgegangen worden, daß der Stellvertreter nur kurze Zeit an einer Schule unterrichtet, längstens ein halbes Schuljahr, — sonst kann er als Stelleninhaber qualifiziert und als ordentlicher Lehrer entschädigt werden — und nicht seinen gesamten Lebensunterhalt mit Sozialaufwendungen (Pensionskasse usw.) aus diesen Einkünften bestreiten muß. Die Besoldung des ordentlichen Lehrers aber wurde, wie Sie wissen, absichtlich so hoch angesetzt, daß er, auch wenn er an einer Schule mit kurzer Schuldauer unterrichtet, sein — wenn auch bescheidenes — Auskommen für das ganze Jahr hat. Es kann deshalb daraus nicht abgeleitet werden, daß der Stellvertreter für jede erteilte Schulwoche dasselbe Salär wie der Stelleninhaber, umgerechnet auf die Schulwoche, erhalten muß. Als Ausgangspunkt war dies zwar so (z. B. Grundgehalt für Lehrer ohne Dienstjahre Fr. 9 690.— geteilt durch 34 Schulwochen = Fr. 285.—. Diese Rechnung ergab denn auch im Vergleich zu andern Kantonen einen recht hohen Stellvertreterlohn. Die Notwendigkeit einer Erhöhung im selben Ausmaß wie beim ordentlichen Lehrer ergibt sich nicht unbedingt. Heute wäre sie u. E. verfrüht.

Aus dem Gesagten ergibt sich ferner, daß eine Erhöhung der Entschädigung für Stellvertretungen nur durch Gesetzesrevision, durch das Volk möglich ist. Wir halten es zur Zeit schon aus den oben dargelegten Gründen nicht für angebracht, bereits eine Gesetzesrevision in die Wege zu leiten. Zudem stammt ja das Gesetz erst aus dem Vorjahre. Immerhin werden wir diesen Punkt im Auge behalten und bei einer nächstens sich allenfalls aufdrängenden Revision des Besoldungsgesetzes in andern Punkten prüfen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und grüßen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Erziehungsdepartement Graubünden: sig. Stiffler.»

Die Entlohnung der Stellvertreter wird durch das Erziehungsdepartement wie durch den Vorstand weiterhin im Auge behalten. In diesem Zusammenhang darf auch hier der Dank ausgedrückt werden für die *Reallohnerhöhung und die Teuerungszulagen* von zusammen rund 10 %, die der Große Rat im Herbst 1962 kurz nach unserer Jahresversammlung beschloß. Es wurde damit der Eingabe des Vorstandes vom 29. Juni 1962 voll entspro-

chen. Das Erziehungsdepartement hat uns ferner zugesichert, daß auch diesen Herbst den Behörden für die Volksschullehrer die gleiche Erhöhung der Teuerungszulagen beantragt werde wie für die kantonalen Beamten. Auch dafür möchten wir im Namen der Lehrerschaft bestens danken.

3. Auf Grund des Beschlusses der letztjährigen Delegiertenversammlung hat der Vorstand des Bündner Lehrervereins mit einer Eingabe vom 23. November 1962 das kantonale Erziehungsdepartement ersucht, es möchte eine *Kommission für den Ausbau des schulpsychologischen Dienstes* bestimmt werden. Die Lehrerschaft, so wurde ausgeführt, erachte die gründliche Abklärung des komplexen Fragenkreises durch eine Fachkommission, in der die verschiedenen, an einem schulpsychologischen Dienst interessierten Kreise vertreten sein sollten, als zweckmäßig und erwünscht. Die Kommission hätte die für unsere bündnerischen Verhältnisse geeigneten Maßnahmen zu prüfen und deren Dringlichkeit zu beraten und vorzuschlagen. In seiner Sitzung vom 17. Juni 1963 hat nun der Kleine Rat die Einsetzung einer Kommission «zur Prüfung der Frage der Einführung der schulpsychologischen Beratung bzw. eines schulpsychologischen Dienstes» beschlossen und in diese Kommission gewählt: als Mitglieder die Herren Dr. A. Brügger, Redaktor, Chur, Mitglied der Erziehungskommission, L. Bundi, Schulinspektor, Ilanz, E. Francioli, Schulinspektor, Roveredo, Dr. med. C. Frey, Davos-Platz, Franz Jörg, Hilfsklassenlehrer, Domat/Ems, Rektor Dr. H. Meuli, Chur, P. Schröter, Hilfsklassenlehrer, Chur, Direktor Dr. E. Weber, Heilanstalt Beverin, Cazis; als Kommissionspräsident den Unterzeichneten. Die Kommission wird ermächtigt, für die Abklärung einzelner Fragen Fachexperten zuzuziehen. Sie hat mit ihren Beratungen begonnen und wird zu gegebener Zeit auch die Lehrerschaft darüber orientieren.

4. Eine Beschwerde eines Kollegen wegen Nichtaufnahme in die Pensionskasse wurde an den Vorstand der Versicherungskasse weitergeleitet mit dem Ersuchen, die Frage möchte auf Grund eines neuen spezialärztlichen Gutachtens erneut geprüft werden, was uns hierauf in entgegenkommender Weise zugesichert wurde.

5. In verschiedenen längeren Sitzungen hat sich der Vorstand mit dem *Entwurf zu einem Fortbildungsgesetz* befaßt. Dieser Entwurf ist uns im Frühjahr durch das kantonale Erziehungsdepartement zugestellt worden, auch je ein Exemplar zuhanden der Kreiskonferenzen. Er wird als Haupttraktandum sowohl der Präsidentenkonferenz wie auch der Delegiertenversammlung unterbreitet. Es wird zwar nicht möglich sein, alle rund 40 Artikel durchzuberaten. Wir haben daher den Herrn Erziehungschef, Regierungsrat Hs. Stiffler, ersucht, die Frist für die Stellungnahmen der einzelnen Konferenzen zu jenen Artikeln des Fortbildungsschulgesetzes, die an der diesjährigen Delegiertenversammlung noch nicht durchberaten werden, auf Mitte März 1964 zu erstrecken. Auf diese Weise haben die Kreiskonferenzen die Möglichkeit, an einer oder mehreren Tagungen in Ruhe zum ganzen Entwurf Stellung zu nehmen und eventuelle Abänderungsanträge dem Vorstand zur Weiterleitung an das Erziehungsdeparte-

ment einzureichen. Die Beratungen an der diesjährigen Delegiertenversammlung werden sich also zunächst auf einige Hauptpunkte beschränken müssen. Die Frage, ob einer obligatorischen Fortbildungsschule beige pflichtet werden kann, hängt davon ab, *wie* eine solche Fortbildungsschule gestaltet wird. Nach der Auffassung des Vorstandes dürfte sie sich auf keinen Fall zur Hauptsache einfach darauf beschränken, hergebrachte Schulfächer weiterzuführen, um in den Jugendlichen nicht den Eindruck zu erwecken, der Volksschulunterricht werde an einzelnen Halbtagen oder Abenden in der bisherigen und gewohnten Weise fortgesetzt. Der Vorstand würde es begrüßen, wenn neben einigen obligatorischen Kernfächern auch die Durchführung von Wahlkursen über Unterrichtsgebiete und Gegenstände, welche die Jugendlichen besonders interessieren, ermöglicht würde. Wir denken etwa an Kurse, in welchen nicht in erster Linie zugehört und aufgenommen, sondern aktiv gestaltet und geformt würde, damit auch die schöpferischen Kräfte und der Geschmack gefördert und das Verständnis für die Volkskunst geweckt werden könnten. Das Hauptziel müßte sein, eine Fortbildungsschule zu schaffen, die die Jugendlichen selbst möglichst anspricht, Anregungen gibt und zum geistigen Reifen des ganzen Menschen beiträgt.

Zu den Artikeln 5—9 des Entwurfs für ein Fortbildungsgesetz, die die Schultypen und Unterrichtsfächer betreffen, unterbreitet der Vorstand den Konferenzen daher zwei Änderungsvorschläge, die hier anschließend an unsern Bericht zu finden sind. Die Konferenzen mögen entscheiden, falls sie einem Änderungsvorschlag zustimmen, welche der beiden Varianten sie bevorzugen.

Zum Artikel über die Schulpflicht unterbreitet der Vorstand ebenfalls einen Antrag auf Änderung. Der Entwurf sieht vor, daß die Knaben und Mädchen verpflichtet würden, «unmittelbar im Anschluß an die Volksschule eine Fortbildungsschule zu besuchen». Wir würden es dagegen als sinnvoller erachten, wenn die Jugendlichen auch etwas später, in zwei selbstgewählten Jahren im Alter von 16—20 die Fortbildungsschule besuchen könnten. Mit zunehmender Reife schienen uns die Voraussetzungen für die Vertiefung in Fragen der Heimat- und Staatskunde, der Lebenskunde in höherem Maße gewährleistet als unmittelbar nach dem Schulaustritt. Wir unterbreiten daher auch zum Art. 10 den Änderungsvorschlag.

Zusammenfassend möchten wir die Kreiskonferenzen bitten, sich zunächst mit folgenden Fragen zu befassen:

- 1. Stimmen die Kreiskonferenzen bei einer Einführung der Fortbildungsschule der Gliederung der Unterrichtsfächer in allgemeine, obligatorische Fächer und in Wahlkurse?**
- 2. Wenn ja, wird Variante I oder Variante II des Vorschlages des Vorstandes bevorzugt (Einführung einer Fortbildungsschule mit verschiedenen Schultypen oder Einführung einer allgemeinen Fortbildungsschule mit zusätzlichen Kursen für Töchter einerseits und für Bauernsöhne anderseits)?**

3. Stimmen die Kreiskonferenzen einem Obligatorium der Fortbildungsschule zu?

4. Wenn ja, stimmen die Kreiskonferenzen den Art. 10 und folgenden, die Schulpflicht betreffend, dem Departementsentwurf oder der beantragten Änderung des Vorstandes zu?

Die Kreiskonferenzen werden ersucht, soweit sie in der vorberatenden Konferenz zu einer Stellungnahme zu den erwähnten Punkten kommen, uns diese statutengemäß *bis fünf Tage vor der Delegiertenversammlung* zukommen zu lassen. Falls sie jedoch vor einer endgültigen Stellungnahme zu einzelnen dieser wichtigen und grundsätzlichen Fragen den Delegierten Gelegenheit geben wollen, zuerst die Kurzreferate von Pfr. R. Parli und Sekundarlehrer T. Halter sowie die Diskussion an der Delegiertenversammlung abzuwarten, so bitten wir ebenfalls um entsprechende Mitteilung. Der Verlauf der Verhandlungen an der Delegiertenversammlung wird dann ergeben, über welche Fragen Beschluß gefaßt und Antrag gestellt werden kann und über welche die Kreiskonferenzen erst später ihre endgültige Stellungnahme bekanntgeben wollen. Die Konferenzen können, wie erwähnt, bis Mitte März auch weitere Anträge zum Fortbildungsschulgesetz dem Vorstand einreichen.

6. Zum Traktandum *Wahlen* ist mitzuteilen, daß Kollege Prof. Dr. Chr. Erni als Vorstandsmitglied zurücktreten möchte, nachdem er während 12 Jahren dem Bündner Lehrerverein wertvolle Dienste geleistet hat in den Beratungen im Vorstand wie auch durch die Redaktion des Bündner Schulblattes. Der Vorstand konnte ihn aber dazu bewegen, sich für die Redaktion des Schulblattes vorläufig noch weiterhin zur Verfügung zu stellen, wofür wir ihm, wie auch für seine langjährige Arbeit im Vorstand, sehr dankbar sind. Es ist nun also ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Kassier, Sekundarlehrer Martin Simmen, möchte bei dieser Gelegenheit das Kassieramt abgeben, da er, auch durch die ehrenvolle Wahl zum Landammann seines Kreises, wozu wir ihn beglückwünschen, jetzt stärker beansprucht wird als früher. Er ist aber bereit, dem Vorstand weiterhin anzugehören, und wir möchten ihm für diese Bereitschaft bestens danken. Das neu in den Vorstand zu wählende Mitglied hat daher die Funktionen des Kassiers zu übernehmen. Der Vorstand vertritt die Auffassung, es möchte die große Kreiskonferenz Chur wieder einen Vertreter im Vorstand erhalten, auch schon, weil es Vorteile hat, wenn der Kassier, wie dies u. W. bis vor drei Jahren stets der Fall war, in der Kapitale wohnhaft ist. Der bisherigen Übung gemäß hat der Vorstand, um den Wahlakt vorzubereiten, nach einem in Frage kommenden neuen Mitglied Ausschau gehalten. Er kann nun, nachdem er sich durch Churer Kollegen beraten ließ, Stadtsschullehrer Hans Dönz als neuen Kassier vorschlagen. Kollege Dönz verfügt über eine Lehrerfahrung von rund 10 Jahren. Da er auch als Landlehrer tätig war, kennt er die Schulverhältnisse zu Land und Stadt und bringt somit günstige Voraussetzungen für die Beratungen im Vorstand. Wir können ihn daher zur Wahl bestens empfehlen, wobei es selbstverständlich den einzelnen Konferenzen vorbehalten bleibt, weitere Vorschläge zu machen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder haben sich, zum Teil allerdings, besonders was den Präsidenten betrifft, mit einigen Bedenken bereit erklärt, sich noch für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung zu stellen, um — falls dies auch der Wille der Lehrerschaft ist — eine gewisse Kontinuität in der Behandlung der laufenden Geschäfte zu gewährleisten.

7. Nicht wenig Kopfzerbrechen bereitete dem Vorstand die Festsetzung des Zeitpunktes für die diesjährige Kantonalkonferenz. Vom 4.—16. November oder vom 18. November—7. Dezember haben recht viele Bündner Lehrer Militärdienst zu leisten. Ende Oktober, anfangs November aber sind die katholischen Feiertage Allerheiligen und Allerseelen, so daß dieses Datum für die Konferenz auch nicht in Frage kommt. Ein früherer Termin im Oktober aber wurde von Schulinspektoren und Landlehrern als zu früh erachtet, weil manche Landschulen erst gegen Mitte Oktober beginnen und die Kreiskonferenzen dann für die Vorberatung der Traktanden zu wenig Zeit gehabt hätten. So fanden wir schließlich, daß die Kantonalkonferenz ausnahmsweise auf den Dezember angesetzt werden müsse.

*

Soviel zu den Geschäften. Wir möchten aber unseren Jahresbericht, der doch in erster Linie Rückblick ist, nicht schließen, ohne eines Mannes zu gedenken, dem sich die Lehrerschaft zu großem Dank verpflichtet weiß. Ganz unerwartet verschied am Sonntag, den 1. September, alt Regierungsrat *Dr. Andrea Bezzola*. Wir haben den Angehörigen, insbesondere der Gattin, das Beileid ausgesprochen und im Namen der Bündner Lehrer einen Beitrag an das Kreisspital Samedan überweisen lassen. Als der jetzt allzu früh Heimgegangene aus der Regierung ausschied, haben wir im Schulblatt den Dank der Lehrer ausgedrückt, und wir verweisen hier auf die Würdigung seines segensreichen und uneigennütigen Wirkens in dieser Nummer. Ebenfalls seit unserer letzten Jahresversammlung traf uns die Kunde vom Hinschied eines weitem früheren Erziehungschefs, alt Regierungsrat *Dr. Robert Ganzoni*. Die ältern Kollegen erinnern sich noch an seine reiche Tätigkeit als oberster Chef des bündnerischen Erziehungswesens. Die Bündner Lehrer werden beiden Heimgegangenen ein dankbares und treues Andenken bewahren.

Zum Schluß noch ein paar Bemerkungen zur diesjährigen *Hauptversammlung*. Wir sind den Kollegen von Andeer dankbar, daß sie die Organisation der Kantonalkonferenz übernehmen werden, und wir freuen uns, im Herzen Bündens und zudem an einem Ort, der noch den Charakter eines eigentlichen Dorfes bewahrt hat, tagen zu dürfen. Zu Beginn der Hauptversammlung wird der neue Erziehungschef, Herr Regierungsrat *Hans Stiffler*, einige Worte an die Bündner Lehrer richten. Diese werden die erste nähere Kontaktnahme mit ihrem Chef sehr zu schätzen wissen. Als Hauptreferent konnte Herr *Dr. Georg Thürer*, Professor an der Handelshochschule St. Gallen, gewonnen werden. Er spricht über das Thema: «Dorfkultur und Weiterbildung der Jugend», so daß der erwünschte Zusammenhang zwischen dem Hauptgegenstand der Delegiertenversammlung und dem Referat an der Hauptversammlung besteht.

Es bleibt uns noch, den Kollegen und Behörden von Klosters für die gute Organisation der letztjährigen Tagung bestens zu danken.

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins:
C. Buol

Chur, 1. Oktober 1963

Traktanden der Präsidentenkonferenz

vom 19. Oktober 1963, 14.15 Uhr, im Saal Restaurant Braustube, Chur

1. Bekanntgabe der Traktandenliste der Delegiertenversammlung
2. Fortbildungsschule:
 - a) Kurzreferat von Herrn Dr. Chr. Schmid, Departementssekretär, über:
Kurze Einführung in den Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetz
 - b) Kurzreferat von Herrn Pfr. R. Parli: Die Bauernschule Lavin
3. Erläuterung der Abänderungsvorschläge des Vorstandes
4. Aussprache
5. Mitteilungen und Umfrage

Den Konferenzpräsidenten oder deren Stellvertretern werden die Reisekosten entschädigt. Den Kollegen aus den entfernteren Talschaften, die nicht die Möglichkeit haben, am gleichen Abend nach Hause zurückzukehren, wird ein Beitrag an die Übernachtungskosten in Chur ausgerichtet. Das Taggeld, das gegenwärtig Fr. 18.— beträgt, fällt zu Lasten der Kreis-konferenzen.

Der Vorstand

Aus dem Entwurf zu einem Fortbildungsschulgesetz

(Entwurf I des kant. Erziehungsdepartementes, März 1963)

II. Schultypen und Unterrichtsfächer

Art. 5

Schultypen

Es werden 3 Typen von Fortbildungsschulen unterschieden:

1. die allgemeine Fortbildungsschule
2. die landwirtschaftliche Fortbildungsschule
3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Träger der Schule kann gleichzeitig zwei oder alle drei Typen führen und die Schüler in den allgemeinen Fächern zusammen unterrichten.

Art. 6

Unterrichtsfächer

a) der allgemeinen Fortbildungsschule

Die obligatorischen Lehrfächer der allgemeinen Fortbildungsschule sind: Muttersprache, Heimat- und Staatskunde, Rechnen, Buchhaltung und Lebenskunde.